

**Verordnung
der Stadt Freiburg im Breisgau
als untere Naturschutzbehörde
über das Landschaftsschutzgebiet
"Brombergkopf, Lorettoberg, Schlierberg"**

vom 24. April 2006

Auf Grund der §§ 29, 73 Abs. 4 und § 80 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S.745) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Freiburg i. Br., Gemarkung Freiburg werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung "Brombergkopf, Lorettoberg, Schlierberg".

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Fläche von rd. 1220 ha.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst folgende Teilgebiete:
 1. Schlierberg mit dem Feuchtbiotop Schlierbergweiher
 2. Lorettoberg
 3. Illenberg
 4. Günterstäler Wiesen
 5. Bohrerbach-Niederung
 6. Siedlungsrand Günterstal
 7. Stadtrand Waldsee / Mösle; Konrad-Günther-Park
 8. Stadtwald Schauinsland, nördlicher Teil
 9. Hangbereich Littenweiler

jeweils nach näherer Maßgabe der Abgrenzung in den Schutzgebietskarten.

Grobbeschreibung:

Ausgehend vom Schlierberg im Westen umschließt das Landschaftsschutzgebiet den Bergwald südlich von Freiburg mit dem Illenberg, den beiden Kämmen "Horbener Rücken" und "Kybfelsenkamm" im Osten und die dazwischen liegende Talung des Bohrer- / Hölderlebachsystems, wobei der Siedlungsbereich von Günterstal parzellenscharf ausgegrenzt ist. Die Grenze quert den Horbener Rücken entlang der Stadtkreisgrenze, südlich von Günterstal - einen Teil der Bohrerbach-Niederung mit einbeziehend - und zieht an der Kappler Gemarkungsgrenze über den Horbener Felsen und über den Kybfelsenkamm an der Ostgrenze des Schutzgebietes nach Süden. Im Bereich Littenweiler, Waldsee und Wiehre grenzt das Landschaftsschutzgebiet wiederum parzellenscharf an die bebauten Grundstücke, wobei bauplanungsrechtlich gesicherte Nutzungen im Bereich der Gewanne "Moosmatten" und "Wasseracker" ausgespart sind. Es schließt die Wald - Parkareale "Mösle" - und "Konrad-Guenther-Park" mit ein. Des weiteren umfasst das Schutzgebiet die Günterstäler Wiesen ohne die Kleingartenanlage nördlich der Wonnhaldestraße.

Verbunden über den Hölderlebach schließt das Landschaftsschutzgebiet im nordwestlichen Bereich die bewaldeten Flächen des Lorettobergs mit ein. Am Schlierberg sind die reich strukturierten Freiflächen (Lebensraummosaik) sowie der Schlierbergweiher in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen. Im Süden des Schlierbergs findet das Landschaftsschutzgebiet an der Gemeindegrenze von Merzhausen seinen Abschluss.

- (3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:20.000 sowie in zwei Detailkarten im Maßstab 1:5.000 mit durchgezogener grüner, flächig schwarz punktierter Linie dargestellt, wobei die Grenze des Landschaftsschutzgebietes durch die äußere Strichgrenze festgelegt wird.
- (4) Die Schutzgebietsgrenze wird ergänzend zur Kartendarstellung in Anlage 1 im Detail beschrieben. Bei einer Abweichung oder einem Widerspruch zwischen textlicher Beschreibung und Kartendarstellung gelten die in den Karten getroffenen Festlegungen und zeichnerischen Darstellungen.
- (5) Die drei Karten und die Anlage 1 sind Bestandteile dieser Verordnung.
- (6) Die Verordnung mit Karten wird beim Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg i. Br., sowie bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Freiburg, zur kostenlosen Einsicht während der Sprechzeiten öffentlich niedergelegt.

§ 3
Schutzzweck

(1) Wesentlicher Schutzzweck ist es,

1. den Charakter und die Vielfalt, Schönheit und Eigenart der Landschaft mit ihren zum Teil in das bebaute Stadtgebiet hineinragenden, meist bewaldeten Bergrücken, markanten Baumbeständen sowie mit den durch Grünlandnutzung geprägten Talniederungen und offenen Hangflächen,
2. das Gebiet als stadtnahes Erholungsgebiet mit seinem abwechslungsreichen Landschaftsbild, seiner Strukturvielfalt und hohem Erlebniswert,
3. die stadtnahen Freiflächen zum Schutz und zur qualitativen Verbesserung der Naturgüter Klima, Boden, Grundwasser,
4. die natürlichen und naturnahen Lebensräume von zahlreichen Tierarten - insbesondere Amphibienarten, wie beispielsweise Gelbbauchunke und Erdkröte; Vogelarten, wie beispielsweise verschiedene Spechtarten, Hohltaube, Waldkauz; Insekten, wie Hirschkäfer und Libellenarten; Fledermausarten, wie Großer und Kleiner Abendsegler - und Pflanzengesellschaften innerhalb des Waldes sowie die Grünlandbereiche, vorrangig die Nass- und Feuchtwiesen zur Schaffung eines Biotopverbundes und die besonderen Baumbestände,
5. die natürlichen Sonderbildungen, wie Felsformationen, Blockhalden sowie stehende und fließende Gewässer als Landschaftsbild prägende Elemente und als Lebensraum von Tier- und Pflanzengesellschaften in unterschiedlicher Ausgestaltung,
6. die kulturhistorisch bedeutsamen Flächen, z. B. den vorderen Lorettberg, der wegen seines Buntsandsteinvorkommens für den Bau des Freiburger Münsters von Bedeutung war oder die stadtnahen, offenen Hangbereiche bei Littenweiler und Günterstal aufgrund ihrer traditionellen Grünland-Nutzung,

zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

(2) Zusätzlich sind mit dem Schutzzweck besondere Schutzziele für folgende Zonen verbunden:

1. Schlierbergweiher

Wiederherstellung und Erhaltung eines unter Lebensraumaspekten funktionsfähigen Stillgewässers.

2. Günterstäler Wiesen, vor allem die "Wonnhaldewiesen" (mit den Gewannen Breitmatte, Mathiasmatte, Silberbach) und die Wiesen der Bohrerbach-Niederung südlich Günterstal
 - a) langfristig: Entwicklung von Magerwiesen,
 - b) standorttypische Entwicklung der nach § 32 Naturschutzgesetz (NatSchG) besonders geschützten Biotop (Grünbestände),
 - c) Erhalt und Entwicklung der Breitmatte als Retentionsfläche.

3. Konrad-Guenther-Park, Möslepark, Bereich Waldsee und Deicheleweiher, Sternwald, St. Valentin und St. Barbara
 - a) Erhalt und Entwicklung einer naturverträglichen Erholungsnutzung,
 - b) Erhalt des Baumbestandes (v.a.) Eichen und der Stillgewässer als Lebensraum für bes. geschützte Tierarten (z. B. Fledermäuse, Amphibien).

4. Eichenhain "Hinterer Schlierberg"

Erhalt des landschafts- und stadtbildprägenden und ökologisch besonders wertvollen Baumbestandes (v. a. Stieleichen).

§ 4

Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. eine im Sinne des § 3 geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. das Landschaftsbild nachhaltig verändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt,
5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt oder
6. die Qualität der in § 3 Abs. 2 aufgeführten Lebensstätten nachhaltig verändert wird.

§ 5
Erlaubnisvorbehalte

- (1) Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

- (2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:
 1. die Beseitigung, Zerstörung oder Veränderung wesentlicher Bestandteile der Landschaft, wie z. B. Feucht- und Nasswiesen, Uferbegleitvegetation, Felsen, Hecken, Baumbestände, Feldgehölze oder markante Einzelbäume und Baumgruppen der Wald-Park-Landschaft sowie Obstbaumbestände,
 2. die Errichtung baulicher Anlagen im Sinne der Landesbauordnung oder die Durchführung gleichgestellter Maßnahmen,
 3. die Errichtung von Einfriedigungen,
 4. die Anlage oder Veränderung von Straßen (auch Waldfahrstraßen), Wegen, Plätzen oder sonstigen Verkehrsanlagen,
 5. die Verlegung oder Änderung ober- und unterirdischer Leitungen aller Art,
 6. die Veränderung der Bodengestalt, insbesondere durch Abgrabungen und Aufschüttungen,
 7. die Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport und Spiel,
 8. die Ausübung von Motorsport,
 9. die Errichtung oder Veränderung von Start- und Landeplätzen für Flugsportgeräte, wie z. B. Hängegleiter, Gleitflugzeuge oder Gleitfallschirme,
 10. der Betrieb von Modellfluggeräten, die der luftverkehrsrechtlichen Erlaubnis bedürfen,
 11. die Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern sowie die Durchführung von Entwässerungs- oder anderen Maßnahmen, die den Wasserhaushalt verändern,
 12. die Neuaufforstung und Anlage von Christbaum- und Schmuckreisigkulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen,
 13. die Änderung von Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck,
 14. der Umbruch von Dauergrünland,
 15. die Anlage von Kleingärten,
 16. das Zelten, Lagern, das Aufstellen von Wohnwagen und Verkaufsständen sowie das Aufstellen sonstiger mobiler Behausungen,

17. die Lagerung von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind,
 18. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifftafeln, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.
- (4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erteilt wird.
- (5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 6

Zulässige Handlungen

- (1) Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 4 und 5 gelten nicht für
1. die landwirtschaftliche Bodennutzung im Rahmen der guten fachlichen Praxis mit der Maßgabe, dass
 - a) Dauergrünland nicht umgebrochen werden darf und bei Beweidung eine geschlossene Grasnarbe erhalten bleibt,
 - b) besonders geschützte Biotope zu erhalten sind,
 - c) wesentliche Landschaftsbestandteile, wie Bäume, Hecken, Feldgehölze, markante Einzelbäume und Baumgruppen der Wald-Park-Landschaft oder Obstbaumbestände oder die Ufervegetation von Bächen und Gräben nicht beseitigt, zerstört oder geändert werden;
 2. die forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie die Anlage von Rückegassen und Maschinenwegen im Rahmen der anerkannten forstlichen Grundsätze mit der Maßgabe, dass

- a) sich das waldbauliche Leitbild an den im Gebiet vorkommenden standorttypischen Waldgesellschaften orientiert,
 - b) ausreichend Höhlen durch Belassen alter Einzelbäume (z. B. angelehnt an die FSC-Zertifizierung) als wichtige Habitatstrukturen für Höhlenbrüter und andere Höhlenbewohner zur Verfügung stehen;
3. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern, wobei standortgemäße, einheimische Ufergehölze nachhaltig zu pflegen und zu entwickeln sind;
 4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd unter besonderer Rücksichtnahme auf die Erholungsnutzung des Gebietes;
 5. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei mit der Maßgabe, dass Besatzmaßnahmen mit nicht im rhenanischen Flusssystem heimischen Tierarten zu unterlassen sind;
 6. die weinbauliche Nutzung des Staatlichen Weinbauinstituts inkl. Erweiterungsflächen.
- (2) Unberührt bleiben auch die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßiger Weise bestehender Einrichtungen wie Bahnanlagen einschließlich der Sicherheitsbereiche, Ver- und Entsorgungsanlagen, Bergbauberechtigungen, Telekommunikationseinrichtungen sowie die ordnungsmäßige Gewässerunterhaltung. Unberührt bleibt auch die unterirdische (Neu-) Verlegung von Telekommunikationsleitungen in Verkehrswegen.

§ 7

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können durch die untere Naturschutzbehörde durch einen Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt werden, soweit sie nicht für Waldflächen im Forsteinrichtungswerk beinhaltet sind. Die §§ 4 und 5 dieser Verordnung sind insoweit nicht anzuwenden. Maßnahmen sind insbesondere im Rahmen des Biotopverbundkonzeptes erforderlich, wo sie der Zurückdrängung von Sukzessionen und Schaffung von Offenland-Bereichen im Übergangsbereich des Bergwaldes zu den Tal- und Niederungsflächen dienen.

§ 8

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 79 NatSchG durch die untere Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt,
2. entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können.

§ 10

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Anordnung zum Schutz von Landschaftsteilen zwischen dem Südrand des Stadtbezirks und dem Schauinsland im Stadtkreis Freiburg i. Br. (Lorettoberg, Günterstal, Littenweiler) vom 16. Februar 1957, zuletzt geändert am 4. Mai 2005 sowie die Anordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich des Schlierbergs im Stadtkreis Freiburg vom 30. März 1954 außer Kraft.

Anlage zu § 2 Abs. 3 (Beschreibung der Schutzgebietsgrenze)

I. Außengrenze

Ausgehend von der Stadtkreisgrenze im Bereich Spemannplatz (zwischen Lorettoberg und den nördlichen Flanken des Illenberg Stadtwald Distriktes) folgt die Schutzgebietsabgrenzung im Westen der Verwaltungsgrenze zwischen Stadtkreis Freiburg und den Gemarkungen Merzhausen und Au nach Süden hin. Im Süden läuft die Grenze auf der Höhe Illenberg im Südwesten entlang der Gemarkungsgrenze zu Horben, um auf Höhe des Horbener Felsens nach Osten hin - der Landschaftsschutzgebietsgrenze "Schauinsland" folgend - auf die Gemarkungsgrenze von Freiburg-Kappel zu treffen.

Im Osten erstreckt sich die Grenze vom Horbener Felsen nach Norden entlang der Kammlinie über Eichkopf, Kybfelsen, Schwarzkopf bis in den nordöstlichsten Ausläufer dieser Bergrücken im Bereich Hochrütte Vorderwald (Flurstück 14192). Diese Linie ist identisch mit der westlichen Gemarkungsgrenze von Freiburg-Kappel sowie der nördlichen Westgrenze des Landschaftsschutzgebietsanteils des Natur - und Landschaftsschutzgebietes "Schauinsland".

Von seiner Nordost-Ecke verläuft die Nordgrenze des Schutzgebietes wie folgt nach Westen:

An der Waldgrenze entlang von Flurstück 14192 geradlinig nach Westen den Waldweg nach Norden querend entlang der östlichen Begrenzung des Flurstücks Nr. 14191/9 bis zu seiner nördlichen Begrenzung. Dieser Linie nach Westen folgend verläuft die Grenze entlang der Nordgrenzen der Flurstücke 14191/9, 14191/8, 14190/15 und 14190/14.

Ab hier folgt die Grenze der nördlichen Begrenzung von Flurstück 14189 (Wiese) bis zum Flurstück 14161/3, knickt entlang dieses Flurstückes nach Süden ab, quert nach 16 m das Flurstück 14161/3 und folgt der Südgrenze der Flurstücke 14161, 14159/5 und 14159/4 westwärts bis Flurstück 14158/10; biegt dort nach Südwesten ab bis zur Nordgrenze von Flurstück 14158/14, umfährt dieses Flurstück in westlicher bzw. südwestlicher Richtung und quert die Hochrüttestraße.

Die Grenze verläuft ab dort der Hochrüttestraße folgend entlang der nördlichen Flurstücksgrenze von Flurstück 14152 in einem weiten Bogen nach Westen bis zur Sonnenbergstraße, knickt dort der Flurstücksbegrenzung folgend nach Süden ab entlang

der Sonnenbergstraße und quert diese auf der Höhe der nördlichen Begrenzung von Flurstück 14125/6 und zieht dem Bachverlauf folgend bis zur nördlichen Flurstücksgrenze von Flurstück 14114 und folgt dieser nach Westen bis zur Eichbergstraße.

Sie folgt dem Verlauf der Eichbergstraße nach Süden entlang Flurstück 14114. Ca. 80 m nördlich der Spitzkehre der Sonnenbergstraße biegt die Grenze nach Westen ab und durchzieht das Flurstück 14114/44 bis zum Erreichen des westlichen Arms der Sonnenbergstraße. Von dort aus folgt der Grenzverlauf den südwestlichen Begrenzungen der Flurstücke 14114/44 und 14114/45 und biegt entlang der Westgrenze von Flurstück 14114/45 nach Norden ab und zieht über die Westgrenze von Flurstück 14114/46 bis zur Nord-West-Ecke des Flurstücks 14114/39 weiter nach Norden; knickt dort nach Nord-Westen um und folgt entlang der südlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 14114/34; 14114/33; 14114/26; 14114/29 ca. 5 m östlich der nordwestlichen Flurstücksbegrenzung von Flurstück 14114/29 und biegt entlang der südöstlichen Flurstücksgrenze von Flurstück 14115 nach Südwesten ab. Dann biegt die Grenze ca. 20 m nach Nord-Westen ab und umfährt die westlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 14115 und 14116/4 nach Norden bzw. Nord-Ost. Sie folgt den westlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 14116/5, 14102, 14101, 14098/2, 14097/2, 14093/7, 14091, 14088/2, 14088, 14085/6, 14085/5, 14085/9 und 14085/12.

Die Grenze folgt den Nordwestseiten der Flurstücke 14085/12 und 14085/8 bis zur Kurve Eichbergstraße/Badstraße. Sie umfährt westlich diese Straßenkurve entlang Flurstück 14050 und knickt am Südwestende des Flurstücks 14049 rechtwinklig nach Norden entlang der noröstlichen Flurstücksgrenze von Flurstück 14050 ab. Am nordöstlichsten Punkt von Flurstück 14050 knickt die Grenze nach Westen ab und führt entlang der Südgrenzen der Flurstücke 14048/2, 14047, 14047/1, 14046, 14045, 14044, 14044/3, 14044/4, 14044/5, 14044/1, 14043, 14043/2, 14043/3, 14043/4, 14043/5 und 14043/6 bis zum südlichsten Punkt von Flurstück 14042.

Hier biegt die Grenze nach Süden ab bis zur südöstlichen Abgrenzung von Flurstück 14041, knickt dort nach Westen ab und biegt ca. 50 m vor seiner Südwest-Ecke entlang der Waldgrenze/des Waldweges nach Norden ab bis zur südlichen Flurstücksgrenze von 14041/3. Von dort knickt die Grenze nach Westen ab und erreicht nach circa 10 m den nordwestlichsten Punkt des Flurstücks 14041. Nach wenigen Metern Richtung Norden ist der südöstlichste Punkt des Flurstücks 14040 erreicht. Von hier folgt sie der Südgrenze der Flurstücke 14040, 14039, 14038 und 14037 nach Westen.

Hier springt die Grenze entlang der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 14037 nach Norden um und verläuft entlang der Littenweilerstraße auf der nördlichen Flurstücksgrenze von 14499/1. Sie verläuft dann bis zu Haus-Nr. 90 an der Waldsee-

Straße. Die Grenze spart großräumig den Bereich des Schießplatzes aus. Vor Haus Nr. 90 Waldseestraße springt sie im Osten entlang eines Gerinnes (Verdolung an der Waldseestraße) in den Wald nach Süden, um nach ca. 30 m nach Westen abzuknicken und den Schützenhausweg im Beeich der Schranke zu queren. Von dort aus verläuft die Grenze zunächst nach Südwesten auf den östlichen Punkt von Flurstück 8314/23 (Schießplatz) zu. Sie zieht dann weiter an der Südostseite dieses Flurstücks entlang nach Südwesten (ab dem Bogenschießplatz entlang des Hangfußes), und umfährt seine südwestliche Flurstücksgrenze. Auf Höhe der alten Abgrabung zieht die Schutzgebietsgrenze im Westen etwa 10 m parallel zum Fahrweg westlich der Nordwestseite von Flurstück 8314/23 und quert den von Westen in das Betriebsgelände des städtischen Forstamtes einmündenden Forstweg. Weiter zieht die Grenze am Waldrand entlang nach Nordosten, westlich vorbei an der Lehrwerkstatt und an einem Schuppen, nimmt dann den Verlauf eines Gerinnes nach Nordosten auf und mündet mit diesem nach Querung eines Forstweges auf der südlichen Seite der Waldseestraße gegenüber der Südöstlichen Ecke von Flurstück 14474.

Die Grenze verläuft nach Nordwesten der Waldseestraße (Südwestseite) am Waldrand entlang und knickt nach ca. 100m nach Nordosten ab. Nach Querung der Waldseestraße läuft sie in nordöstliche Richtung auf den Sportplatz zu. Sie knickt kurz vor dessen Südwestecke in wenigen Metern nach Westen ab, um in geringem Abstand parallel zur Westseite des Sportplatzgeländes zu verlaufen. Etwa 10m vor der Nordwestecke des Sportplatzes knickt sie rechtwinklig nach Westen ab und trifft nach weiteren 30m auf die durch den Möslepark führende Fahrstraße. Sie folgt der westlichen Fahrstraßenseite bis zu der Stelle, wo sie parallel zur Schützenallee (B31 Ost) verläuft. Nach Überquerung der Fahrstraße nach Norden knickt die Grenze im rechten Winkel nach Südosten ab, um nach ca 30m unter weiterem Abknicken nach Norden um wenige Meter das Flurstück 3775/6 (Bahnstrecke) zu erreichen. Nun folgt die Grenze der Bahnlinie wenige Meter nach Südosten und überquert diese und die angrenzende Schützenallee (B31 Ost; Flurstück 5301). Nach dieser Querung folgt sie der nördlichen Begrenzung der Schützenallee in südöstliche Richtung.

Von dort aus verläuft sie entlang der Ostgrenze der Flurstücke 8314/3 (Konrad-Günther-Park) zunächst in nordöstliche Richtung. Ab der Nordwestecke des Flurstücks 14467/3 verläuft sie entlang der Oberrieder Straße nordwestliche Richtung bis auf die Höhe der Südostecke von Flurstück 5421/6. Von dort springt sie nach Süd-Südwest über die B 31 Ost-Neu-Trasse bis zum Erreichen des Möslepark-Areals ca. 100 m südöstlich der Möslestraße. Die Nordgrenze wird hier vom Möslepark gebildet (Flurstücks 8314/2).

Auf Höhe des Bahnübergangs knickt sie rechtwinklig in südliche Richtung ab bis zum Erreichen der Waldseestraße. Um wenige Meter nach Süden versetzt folgt sie der

Waldseestraße bis zur Einmündung eines zum Bahnkörper parallel verlaufenden Fußweges.

Ab hier flankiert sie die Nordseiten von Flurstück 3775/38, 5395,5392 und 5388. An der Westecke des letztgenannten Flurstücks verlässt sie den Ost-West verlaufenden Hauptweg und biegt in einen die Kleingartenanlage umfahrenden Kiesweg nach Südwesten ab bis auf Höhe der südlichen Umzäunung der Kleingartenanlage. An deren Südwestecke knickt sie im rechten Winkel auf Höhe der Sternwaldwiese nach Norden ab und trifft erneut auf den in West-Ost-richtung parallel zum Gleiskörper verlaufenden Fußweg.

Hier verläuft die Grenze dann wieder direkt nach Westen entlang des Bahndamms an der Nordgrenze von Flurstück 5384, vorbei am Wiehre-Bahnhof-Gelände bis auf Höhe des Max-Planck-Institutes (Ostgrenze Flurstück 4767).

Dort umfährt die Schutzgebietsgrenze dieses Flurstück an seiner östlichen Seite, sowie das angrenzende Flurstück mit der Nummer 4767/3 an dessen östlichen und südlichen Seite bis sie an dessen Südwestecke die Schauinslandstr. erreicht.

Von dort aus folgt sie entlang der Ostseite der L 124 (Schauinslandstraße) dem Waldrand bis auf Höhe der Wonnhaldestraße. Nach Überquerung der Schauinslandstraße folgt sie der nördlichen Begrenzung des Flurstücks 8081 bis hin zu dessen Nordwestecke. Dort kreuzt sie die Wonnhaldestraße und zieht entlang des dem Bachverlauf folgenden Fußweges nach Nordwesten. Hierbei folgt sie den Grenzen der Flurstücke 8069, 8067, 8066, 8065 und 8058. Auf der Höhe der Nordseite des Flurstücks 8057 springt die Grenze nach Querung des Hölderlebachs hangaufwärts bis zur Stephaniestraße, quert diese und zieht danach auf der anderen Straßenseite entlang entlang Flurstück 7969/85 kurz nach Norden, folgt der Nordseite des letztgenannten Flurstücks und umfährt nach Süden leicht versetzt das angrenzende Flurstück 7969/95 bis zu seiner Nordwestecke.

Sie quert die nach Osten führende Sackgasse, welche von der Kreuzkopfsteige abzweigt und zieht entlang der Ostgrenze der Flurstücke 7969/67 und 7969/61, 7969/62, 7969/63 und 8693 und den Westseiten von Flurstück 8001 und 8000 nach Süden.

Am Südende des Flurstückes 8000 knickt die Grenze nach Osten ab; die südliche Grenze von Flurstück 8004 führt die Grenze weiter nach Südosten. In der Verlängerung der Südgrenze von Flurstück 8004 trifft sie auf die Westseite von 8009 und zieht von dort nach Süden entlang der westlichen Begrenzung der Flurstücke 8009, 8010, 8011, 8012, 8013 und 8014.

Das Flurstück 8014 wird im Westen und Süden umfahren und die Grenze nach Norden hin über die Ostseiten der Flurstücke 8013, 8012, 8011, 8010, 8009 und 8008 fortgesetzt.

In Fortführung der Nordostseite von Flurstück 8008 nach Südosten wird nach Querung des Weges die Nordostseite von Flurstück 8032 erreicht; auf halber Höhe springt die Grenze dann nach Nordosten entlang der Westseite von Flurstück 8034/27 und 8034/2, umfährt dieses an seiner Nordflanke, quert die Stephaniestraße (Flurstück 7969/46) und den zum Flurstück 8034/4 gehörenden Weg und führt nach Nordosten über die südliche Begrenzung von Flurstück 8034/18 und zieht an dessen Ostabgrenzung nach Norden bis zum Anschluss an den Hölderlebach (westliche Uferseite) auf der Nordost-Seite des Flurstücks Nr. 8068 der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt.

Vom nördlichsten Punkt des Flurstücks 8068 (Forstliche Versuchs - und Forschungsanstalt) folgt die Grenze dem westlichen Ufer des Hölderlebachs nach Südosten und springt auf Höhe der fast rechtwinklig nach Süden abknickenden Wonnhaldestraße auf deren östliche Seite und zieht an dieser entlang, den Hölderlebach begleitend nach Süden bis zur Kreuzung an der von Nordwesten kommenden Wonnhaldestraße und dem von Südosten kommenden Breitmattenweg. Ab hier folgt die Grenze auf ca. 60 m der südwestlichen Begrenzung von Flurstück 8081 (Breitmatte) und springt entlang der nördlichen Abgrenzung von Flurstück 8083 ca. 30 m nach Westen. Sie knickt nach Südosten ab, in dem sie auf ca. 80 m dem dortigen Waldweg östliche Seite folgt. Danach springt sie im Wald nach West-Nord-West und schneidet dann auf nordwestlicher Seite der Waldfahrstraße nach Nordosten folgend eine ca. 1 ha große Fläche aus dem Waldverband heraus (Waldhausareal) und bildet an der Wonnhaldestraße angekommen und rechtwinklig nach Nordwesten abknickend und an den Nordgrenze der Flurstücke 8034/8, 8034/26, 8032/3, 8029/3, 8028/2, 8027/2, 8026/2 und 8024/2 vorbeiziehend im weiten Bogen weiter am Waldrand entlang, der Wonnhaldestraße folgend zum Flurstück 8033 bis zum Speemannplatz, welcher im Straßenbogen Wonnhaldestraße, Stephaniestraße und Kreuzkopfstraße vom Schutzgebiet ausgespart bleibt.

Direkt nach Norden folgt die Grenze der Westgrenze der Kreuzkopfstraße (7966) bzw. der Ostflanke von Flurstück 7979 und bildet hier den Anschluss zum Lorettoberg-Schlierberg-Schutzgebietsanteil. An der Südecke von Flurstück 7979/1 biegt die Grenze rechtwinklig nach Westen ab entlang der südlichen Begrenzung von Flurstück 7979/1 und 7979/7, folgt diesem Flurstück auf der Westseite bogenförmig nach Norden bis zur Südseite von Flurstück 7979/5 und 7980 und umfährt dieses nach Nord-Nord-Ost auf seiner Westseite.

Nach ca. 60 m biegt die Grenze nach Nord-Nord-West ab und durchquert die Flurstücke 7979/10 und 7936/3 und 7941, so dass ein ca. 30 m breiter Abstand zum Kapellenweg eingehalten wird. Die südliche Begrenzung des Schutzgebietes in diesem Bereich (Mittlerer Schlierberg) befindet sich auf Höhe der westlichen Verlängerung der Südseite von Flurstück 7974 unter Querung des Kapellenweges. Ausgehend von der Südostecke des Flurstücks 7974 zieht die Grenze auf der Ostseite der Flurstücke 7974, 7973 und 7972 nach Norden bis zur südlichen Begrenzung des Flurstücks 7968/1, quert nach Nordwesten den Kapellenweg und nimmt dann den Verlauf des nach Norden führenden Kapellenweges auf und zieht sich bis auf Höhe des Schloßkaffees entlang der Ost - bzw. Nordgrenze von Flurstück 7968 und knickt unter Einbeziehung der Lorettokapelle und des Naturdenkmals (Baumgruppe) an der Südwestecke des Flurstücks 7964 nach Norden ab.

Mit Erreichen des Berglewegs auf Höhe des Flurstücks 7963 verläuft die Grenze auf der westlichen Seite des Berglewegs nach Norden bis zur Einmündung des auf die Schlierbergstraße führenden Waldweges. An dessen Südseite springt die Grenze spitzwinklig zurück nach Südwesten vorbei an den Flurstücken 7948, 7947, 7946.

An der Südecke von Flurstück 7946/3 springt die Grenze entlang der Nordseite von Flurstück 7944/6 nach Nordwesten und biegt an seiner Westbegrenzung nach Südwesten hin um entlang der Westseite des Flurstücks 7944/6. An der südlichsten ECKEDES Flurstücks 7944/3 schneidet die Grenze einen durch Flurstück 7944 verlaufenden Fußweg und folgt anschließend - den westlichen Teil des Flurstücks 7944 sowie das gesamte Flurstück 7944/4 ausschließend - den westlichen Begrenzungen der Flurstücke 7944, 7942, 7941, quert hierbei die Höllenbahntrasse und umfährt die südliche Tunnelböschung entlang der Nordseite der Flurstücke 7941/3, 7941/4, 7941/9 und zieht nach Süden entlang der Ostseite von Flurstück 7941/9, knickt nach Westen entlang der Nordseite von Flurstück 7936 und biegt hier nach Süden entlang der Westseite von Flurstück 7979/10. An der Südecke von Flurstück 7934 verläuft die Grenze entlang des Weges nach Nordwesten bis zur Einmündung in die Schlierbergstraße.

Entlang der westlichen Flurstücksgrenze von Flurstück 7981 und 7982/1 (Parkraum ausgenommen) verläuft die Grenze nach Süden und knickt an der Südgrenze von Flurstück 7982/1 nach Süd-Osten ab, ragt ab dem südlichen Eckpunkt von Flurstück 7982/1 45 m in das Flurstück 7982 hinein und knickt dann auf einer Länge von ca. 70 m nach Süden ab. Dann erfolgt ein Knick nochmals 70m nach Südsüdwesten. Danach biegt die Grenze 75m weit nach Südwesten ab, wobei die Grenzen der Flurstücke 7982 und 7979 überschritten werden. Sie erreicht anschließend den westlichsten Punkt des Flurstücks 25174 (Stadtwald). Hier knickt sie nach Nord-Nord-Westen ab

und umfährt dieses Flurstück und das benachbarte Waldstück im Norden und Westen bis hin zur nordwestlichsten Ecke des Flurstücks 25171/11, verläuft ab da weiter in Richtung Südwesten bis auf die nördlichste Ecke von 25171/14.

Sie zieht im Folgenden entlang der Nordseite von Flurstücke 25171/14 und 25171/62, zieht dort nach Süden entlang der Ostseite von Flurstück 25171/13 und knickt ab in die Südecke von Flurstück 25171/13 nach Osten ab entlang der Flurstücksnordseiten von Flurstücke 25167/37, 25167/38, 25166/6, 25166/21, 25166/22 und 25166/27.

An der Ostseite des letztgenannten Flurstücks (25166/27) entlang geht es weiter in Richtung Süd-Süd-Westen entlang der östlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 25166/27, 25166/26 und 25166/4. Dann geht es weiter entlang der Südgrenze dieses Flurstücks nach Südwesten und nach Erreichen des südlichsten Eckpunktes dieses Flurstücks, um unter Querung des Weges im Bereich der Südwestecke von Flurstück 25166 nach Südosten abknickend die Stadtkreisgrenze zu Merzhausen zu erreichen. Hier verläuft die Schutzgebietsgrenze entlang der Stadtkreisgrenze weiter nach Osten bzw. Süd-Süd-Osten und erreicht im Bereich Speemannplatz (Westseite) die nach Süden folgenden Westseite des Flurstücks 7986/1 und führt dann auf Höhe des Speemannplatzes nach Süden bis zum Anschluss an die Bergwaldareale (Flurstück 8315) des Illenbergs.

II. Innengrenze (Günterstal)

Der Siedlungsbereich von Freiburg-Günterstal ist wie folgt aus der LSG-Kulisse ausgegrenzt: am westlichen Ortseingang von Günterstal verläuft die Schutzgebietsgrenze von der Nordwestecke des Flurstücks 8090/1 entlang seiner Nordwestseite über die Schauinslandstraße und die Stadtbahntrasse direkt nach Nordosten bis zum Wiesengelände der Mathiasmatte Flurstück 8098, biegt dort entlang der Südwestseite dieses Flurstücks nach Südosten um bis zum Erreichen des Wiesenwegs, der Straßenbahntrasse zu folgen. Dort biegt die Grenze nach Norden ab, folgt dem Wiesenweg (westliche Seite) und springt auf Höhe der Nordseite von Flurstück 8103 nach Osten um und zieht entlang dieser Flurstücksgrenze weiter nach Osten und spart mit der Umfahrung des Flurstücks 8106 das Areal des Klosters St. Lioba aus.

Die Grenze verläuft dann an der Ostseite der Flurstücke 8218/1, 8221, 8227/14, 8227/12 weiter nach Süden bis Südosten und entlang der Nordseite von Flurstück 8227/13 nach Osten und wieder nach Süden entlang der Ostseiten der Flurstücke 8228/6, 8228/2, 8234/14, weiter folgt die Grenze den Nordseiten der Flurstücke 8234/5, 8234/12, 8234, 8234/9, 8234/8 und 8234/7.

Entlang des Flurstücks 8234/1 zieht die Grenze bogenförmig nach Süden und knickt an der Nordseite von Flurstück 8234/18 nach Osten um, fährt an seiner Ostseite kurz nach Süden und biegt dann nach Osten ab entlang der Valentinstraße (Nordseite) am Waldrand entlang und quert an der Nordecke von Flurstück 8246 die Valentinstraße und verläuft entlang der Nordostseite der Flurstücke 8246, 8246/7, 8248, 8248/21, 8248/14, 8248/18, 8248/17, 8248/11, 8248/20, 8248/19, 8248/13, 8252/4, 8252/2, 8252 bis auf Höhe des Flurstücks 8254/8 nach Südwesten abknickend, dieser Richtung folgend bis Flurstück 8262/12.

Die Grenze umfährt die Ostabgrenzung von Flurstück 8252 und quert in Fortsetzung dieses Verlaufs die Weiterführung des Weilersbachweges (nach Osten). Dann geht es nach Westen der Südgrenze dieses Weges entlang bis auf Höhe des auf der anderen Straßenseite liegenden Flurstücks 8262/12. Ab hier folgt die Grenze der Verlängerung der Westgrenze des letztgenannten Flurstücks und knickt nach Südwesten ab, bis sie den nörlichsten Punkt des Flurstücks 8262/12 erreicht.

Die Grenze springt mit Erreichen der östlichen Flurstücksgrenze von Flurstück 8261/1 nach Südwesten entlang der Ostseite der Flurstücke 8262/12, 8262/18, 8262/6, 8262/9, 8262/8, 8262/19, 8262/7, 8262/1, 8262/2 und 8262/3 nach Süd-Süd-Ost.

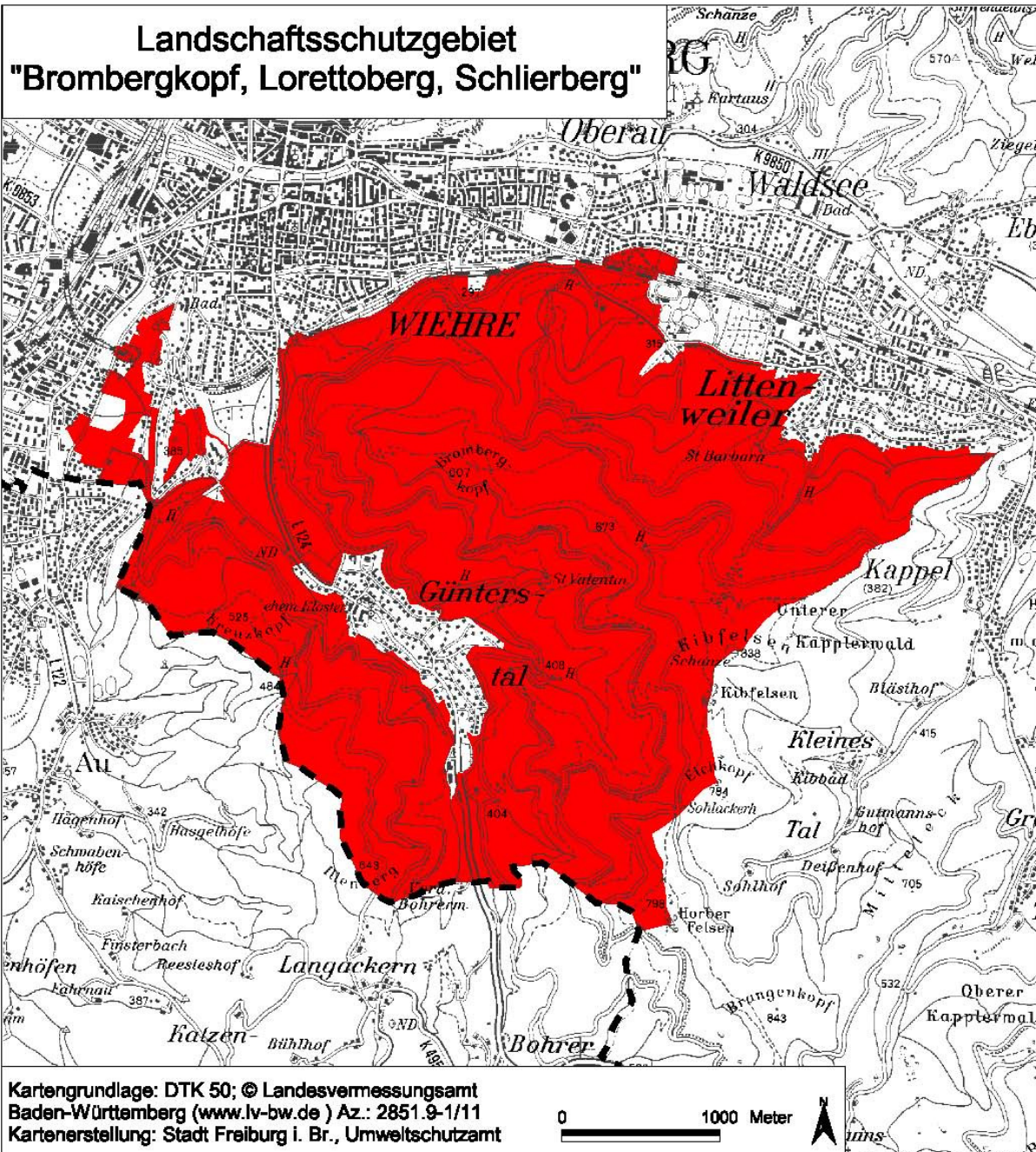
An der Südostspitze von Flurstück 8262/3 knickt der Verlauf nach Südwesten um, trifft auf die Außenseite der Kurve der Reutestraße und zieht an ihrer Ostseite entlang nach Süden bis zur Einmündung in die Ostseite von Flurstück 8277/8, zieht weiter nach Süden entlang der Ostseite der Flurstücke 8277/16, 8277/7, umfährt Flurstück 8277/7 auf seiner Südseite Richtung Südwesten und weiter Richtung Westen und Nordwesten entlang der Südseite von Flurstücke 8277/6 und 8277/12. An der Südwestecke von Flurstück 8277/12 weicht die Grenze spitzwinklig nach Süden zurück entlang der Ostseite (Böschung) von Flurstück 8286/2 und 8286. Sie folgt am Weg bogenförmig der südlichen Begrenzung des Flurstücks Nr. 8289 bis zur Einmündung auf die L 124 (Flurstück 8097/18), springt hier 20 m nach Süden und quert dann die L 124 bis zum Auftreffen auf die östliche Flurstücksseite von Flurstück 8291/3. Sie folgt dieser nach Süden entlang der Ostseite des Flurstücks 8291 (Bohrerbach) und springt an dessen Südspitze nach Nordwesten auf die östliche Seite eines Waldweges, der dort von einem Gerinne unterquert wird. Von hier aus entlang des Waldrandes zieht die Grenze nach Norden entlang der Westseite des dortigen Weges, bis nach Querung dieses Weges nach Osten die Nordseite von Flurstück 8291/6 erreicht wird und der Weg (Flurstück 3734) in östlicher Richtung gequert wird. Auf der Ostseite des Weges knickt die Grenze nach Norden um und zieht entlang der Westseite der Flurstücke 8285/3, 8285/1, 8283, 8278/3, 8278, 8279, 8279/2, 8279/3, 8279/4, 8279/5, 8279/6, 8279/7, 8279/8 8279/9, 8279/10 und

8279/11 nach Norden, quert - an der Südostseite der Flurstücke 8282/2 und 8282/3 vorbeiziehend - den Bohrerbach. Die Schutzgebietsgrenze durchquert auch - noch die Richtung beibehaltend - Flurstück 8282 bis zum Erreichen der westlichen Flurstücksgrenze von Flurstück 8282 und zieht dann entlang seiner Westflanke nach Norden bzw. Nord-Nord-Westen an der Westseite von Flurstück 8212.

Sie folgt dem Knick nach Nordwesten im Bereich der Südwestbegrenzung von Flurstück 8210/1 und setzt diese Richtung fort über die Südwestseiten der Flurstücke 8209, 8193/1, 8194, 8186/5, 8186/1, 8186/6, 8186/19, 8186/7 und 8186/8. Auf Höhe der Südseite von Flurstück 8190 überquert die Grenze die Hirschstraße, um auf der nordöstlichsten Grenze des Flurstücks 8190 nach Nordosten zu führen. Sie zieht weiter auf der Westseite des Hirschweges entlang bis zum Flurstück 8183/1. An seiner Ostseite verläuft sie nach Südwesten und biegt an seiner Südwestgrenze nach Westen um, zieht in dieser Richtung weiter entlang der Südseite der Flurstücke 8138, 8138/1 und 8136, bis an der Westseite dieser Flurstücke nach Norden vorbei an der Westseite von Flurstück 8135/1. Sie springt an dessen Nordwestecke nach Westen um und quert hierbei die Flurstücke 8134 und 8132/1, zieht an der Ostseite von Flurstück 8131 nach Norden, umfährt dieses Flurstück nach Westen, um beim Erreichen der Ostseite von Flurstück 8126 wieder nach Norden zu springen.

Bei Flurstück 8125 umfährt sie dessen Südwestseite und Nordseite - Letztere ca. nur 5 m weit, um von da aus zunächst ca. 20 m nach Nordwesten und dann 10 m nach Nordosten durch Flurstück 8122 zu ziehen und um auf den südwestlichen Eckpunkt von Flurstück 8122 unter Querung des dortigen Wiesenpfades zu treffen.

Von hier aus zieht die Schutzgebietsgrenze nach Norden entlang der Westseite von Flurstück 8122/1 bis zu seiner Nordwestgrenze, quert nach Nordosten ziehend den Hölderlebach und knickt auf der gegenüberliegenden Bachseite nach Nordwesten um, läuft entlang des Nordufers schließlich bis zum Flurstück 8113. An der Südwestecke von Flurstück 8113 springt die Grenze wieder zurück nach Süden entlang der Westseite von Flurstück 8111/1 und zieht weiter nach Westen entlang der Südgrenzen der Flurstücke 8111, 8110/1, 8096 und 8095/1. Sie springt an der Südwestecke von Flurstück 8095/1 über den Weg und folgt diesem entlang der Waldgrenze nach Nordwesten bis unter Zurückspringen auf die östliche Wegseite die Nordwestseite von Flurstück 8090/1 erreicht wird und somit der "innere" Grenzverlauf geschlossen ist.



Der maßstabsgetreue Übersichtsplan sowie 2 Detailpläne werden gemäß § 2 Abs. 5 u. Abs. 6 der Landschaftsschutzverordnung "Brombergkopf, Lorettoberg, Schlierberg" an der Pforte des Alten Rathauses (Rathausinformation), Rathausplatz 2, 79098 Freiburg und bei der unteren Naturschutzbehörde, Talstr. 4, 79102 Freiburg während der Sprechzeiten öffentlich niedergelegt.